Az.: 621.15

Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee

über die Veröffentlichung im Internet des Bebauungsplans „Sondergebiet VABA Center Bodensee“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu
(Veröffentlichung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat in seiner Sitzung am 22.04.2026 den Bebauungsplan „Sondergebiet VABA Center Bodensee“ mit örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 20.03.2026 gebilligt und die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB (förmliche Beteiligung) beschlossen. Der Entwurf des Bauleitplans und der Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu werden **vom 04.05.2026 bis zum 08.06.2026** im Internet veröffentlicht. Unter https://www.kressbronn.de/politik-verwaltung/bauleitplanung/bebauungsplaene/bebauungsplaene-im-verfahren/ können die Unterlagen eingesehen werden. Zusätzlich liegen die Unterlagen im gleichen Zeitraum (Veröffentlichungsfrist) gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B., Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B., Zimmer DG.H.20 aus. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Falls eine Beratung und Erörterung gewünscht ist, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Lageplan

Beschreibung des Geltungsbereichs
Gemarkung: Kressbronn a. B.
Lage: Südl. der Bahnlinie und nördl. der Argenstraße; Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,63 ha; Flst. 213 (teilweise) und 218
Stand: 20.03.2026

Ziel und Zweck der Planung
Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bauliche Entwicklung durch eine vorherige Planung zu ordnen. Durch die Überplanung eines Bereiches des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd“ sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens
- Die Aufwertung der Fläche durch Bepflanzungen etc.
- Die Strukturierung des Bereichs, insbesondere mit den erforderlichen Stellplätzen
- Schaffung einer neuen Begegnungsstätte und Veranstaltungsräumlichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger

Verfahren
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ebenfalls wird von einem Umweltbericht, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nachträglich berichtigt.

Hinweis
Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichung abgegeben werden. Diese Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (rainer.wassmann@planwerkstatt-bodensee.de und thomas.feick@kressbronn.de), können aber auch bei Bedarf auf anderem Weg (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Kressbronn a. B., 23.04.2026

gez.
Daniel Enzensperger
Bürgermeister